

u. 94 FGB) die Interessen Minderjähriger vertreten müssen. Die Organe der Jugendhilfe unterstützen andere staatliche Organe, insbesondere die Rechtspflegeorgane, wenn über Angelegenheiten Minderjähriger beraten und entschieden wird. Die Aufgaben und Befugnisse der Organe der Jugendhilfe sind in der Jugendhilfe-VO geregelt.

Auch die Betriebe, Kombinate, Genossenschaften, Einrichtungen und die für den Unterricht in der Produktion eingesetzten Erzieher (Meister, Lehrausbilder u. a.) wirken auf die Erfüllung der Schulpflicht durch die Kinder und Jugendlichen ein. Sie tragen eine unmittelbare Verantwortung für die Bildung und Erziehung in den allgemeinbildenden Oberschulen, die sie zu unterstützen bzw. selbst zu gewährleisten haben. Vor allem durch den polytechnischen Unterricht sowie ihre Mitwirkung an der Erziehung tragen sie dazu bei, die Kinder und Jugendlichen zu einer richtigen Arbeitseinstellung und zur Disziplin zu erziehen, und fördern sie deren Interesse für eine spätere Tätigkeit in der sozialistischen Produktion.

Sowohl die Lehrer und Erzieher als auch die Eltern und die staatlichen Organe arbeiten bei der Gewährleistung der Schulpflicht mit den gesellschaftlichen Organisationen, vor allem mit der FDJ und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, zusammen. Diese Organisationen verwirklichen ihre Mitverantwortung für die Durchsetzung der sozialistischen Bildungspolitik an den allgemeinbildenden Oberschulen, indem sie sich für ein vorbildliches sozialistisches Lernen, Arbeiten und Verhalten aller Schüler einsetzen. Ihre Initiativen zur Entwicklung des politischen und geistig-kulturellen Lebens im Schülerkollektiv, zur Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Hygiene an der Schule sowie zur Verbesserung der Lern- und Arbeitsbedingungen sind vom Direktor und den Lehrern und Erziehern allseitig zu fördern (§19 Abs.3 Jugendgesetz). Die Leitungen der FDJ sind berechtigt, Schüler und Schülerkollektive für hervorragende Leistungen zur Auszeichnung vorzuschlagen.

Das Zusammenwirken der Eltern, der staatlichen Organe, Betriebe und gesellschaftlichen Organisationen mit der Schule schafft die Voraussetzungen dafür, daß die Schulpflicht der Kinder und Jugendlichen bewußt und auf hohem Niveau erfüllt wird.

### 14.3.

#### **Die Berufsausbildung der Jugendlichen und ihre verwaltungsrechtliche Regelung**

Die obligatorische Schulpflicht findet ihre Fortsetzung in dem *Recht und der Pflicht aller Jugendlichen, einen Beruf zu erlernen*, die in der DDR ebenfalls verfassungsmäßig geregelt sind (Art. 25 Abs. 4).

Bereits an den allgemeinbildenden Oberschulen gibt es eine zielgerichtete und rechtzeitige *Berufs- und Studienberatung*.<sup>18</sup> Sie ist ein fester Bestandteil der sozialistischen Bildung und Erziehung und hat die Aufgabe, die Jugendlichen zu unterstützen, bei ihrer Berufswahl die persönlichen Interessen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen in Einklang zu bringen.

Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften sowie die bewaffneten Organe sind dafür verantwortlich, die künftigen Facharbeiter, Fach- und Hochschulkader sowie Bewerber für die bewaffneten Organe bei der Wahl ihrer beruflichen Entwicklung zu beraten. Sie benennen den Räten der Kreise Beauftragte, die gemeinsam mit dem Berufsberatungszentrum des Rates des Kreises und den Schulen eine systematische Berufs- und Studienberatung gewährleisten. Die Räte der Kreise haben mit der Berufsberatung zu sichern, daß die Jugendlichen sich für neue Gebiete des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und auch für traditionelle Berufe sachkundig entscheiden können.

Die Berufsberatung für militärische Berufe sowie für andere Berufe in den Schutz- und Sicherheitsorganen ist Bestandteil der allgemeinen Berufsberatung. Dazu bestehen besondere Grundsatze Regelungen der zuständigen Ministerien. Die Betriebe und Genossenschaften arbeiten zur Sicherung des militärischen Berufsnachwuchses und des Nachwuchses für die anderen Schutz- und Sicherheitsorgane eng mit den Führungsorganen, Truppenteilen und Einheiten zusammen. Die Leiter der Wehrkreiskommandos haben zur Unterstützung der Betriebe und Genossenschaften sowie der Schulen Beauftragte für Nachwuchssicherung einzusetzen (§36 VO über die Berufsberatung).

---

18 Vgl. VO über die Berufsberatung vom 6.11.1986, GBl. 11986 Nr. 38 S. 497.